



# Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Gärtnerin/Gärtner mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

Änderung vom 26. Juni 2018

---

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)  
verordnet:*

I

Die Verordnung des SBFI vom 31. Oktober 2011<sup>1</sup> über die berufliche Grundbildung Gärtnerin/Gärtner mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) wird wie folgt geändert:

*Art. 8 Abs. 3*

3 Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt mindestens 8 und höchstens 14 Tage zu 8 Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

*Art. 10*            Bildungsplan

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan<sup>2</sup> der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

<sup>2</sup> Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus und bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.
- b. Er beinhaltet die Lektionentafel der Berufsfachschule.
- c. Er bezeichnet die Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse und legt deren Organisation und Aufteilung über die Dauer der beruflichen Grundbildung fest.

<sup>1</sup> SR 412.101.221.77

<sup>2</sup> Der Bildungsplan vom 31. Okt. 2011 ist zu finden auf der Website des SBFI über das Berufsverzeichnis unter [www.bvz.admin.ch](http://www.bvz.admin.ch) > Berufe von A–Z.

- d. Er bezieht die Handlungskompetenzen konsistent auf das Qualifikationsverfahren und beschreibt dessen System.

<sup>3</sup> Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

*Art. 12 Sachüberschrift und Einleitungssatz*

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

*Art. 24a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. Juni 2018

Lernende, die ihre Bildung als Gärtnerin oder Gärtner EBA vor dem 1. Januar 2018 begonnen haben, schliessen sie bezüglich der überbetrieblichen Kurse (Art. 8 Abs. 3) nach bisherigem Recht ab.

II

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

26. Juni 2018

Staatssekretariat für Bildung, Forschung  
und Innovation:

Josef Widmer  
Stellvertretender Direktor